

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 3 (1826)
Heft: 1

Rubrik: Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIII.

Annalekten.

1.

Chronik der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte.

(Fortsetzung.)

In der zehnten ordentlichen Versammlung der Gesellschaft zu M erischwanden, Cantons Margau, den 9. Herbstmonath 1822, wurde der ausführlichen Abhandlung des Herrn Dr. und Sanitäts-Rathes Co sandey zu Freiburg: „Ueber die Wutkrankheit,“ welche Frage die Gesellschaft als Preisaufgabe gestellt hatte, die silberne Denkmünze zuerkannt, und diese Arbeit in vollständigem Auszuge dem Archive einzuverleiben beschlossen.

Als neue Preisfragen wurden nachstehende aufgestellt:

- 1) Da die bestehenden Währschaftsgesetze der verschiedenen Schweizer-Cantone in Betreff der nützlichsten Haustiere unzureichend sind; so frägt es sich: Welches ist die Norm eines allgemein anwendbaren Währschafts-Gesetzes, wobei zugleich die örtlichen und Handelsverhältnisse der Cantone nach Erforderniß berücksichtigt sind?
- 2) Die zweite Aufgabe fordert die Bestimmung und Aufzählung derjenigen Krankheiten der Haustiere, die in der

Schweiz als Epizootien, Enzootien und Contagionen vor-
kommen. Es frägt sich daher: Welche Krankheiten
sich ausschließlich an eine dieser Formen hal-
ten; was für welche gemischt vorkommen, und
endlich, welche polizeylichen Maßregeln da-
gegen zu treffen seyen.

3) Die dritte Frage fordert den Beweis der Iden-
tität oder der specifischen Verschiedenheit des
sogenannten gähn Blutes und des Milz-
brandes.

Der 20. J. der Gesellschafts-Statuten wurde einmül-
tig von der Gesellschaft aufgehoben, 16 neue Mitglie-
glieder (unter diesen 2 Aerzte) in dieselbe aufgenommen, und
22 eingegabe thierärztliche Abhandlungen angezeigt. — Das
Präsidium gieng von Herrn Dr. Röchlin in Zürich auf
Herrn Dr. Hegetschweiler in Rifferschweil über.

In der eilften ordentlichen Sitzung der Gesellschaft in Thalwil, Cantons Zürich, den 10. September 1823, wurde der in mehreren Cantonen der Schweiz herrschenden Lungenseuche besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Um über die Natur dieser Krankheit mehr Aufschluß zu er-
halten, die Untersuchungen darüber so viel als möglich vor Einseitigkeit zu bewahren, und das Unwesentliche in den Erscheinungen von dem Wesentlichen trennen zu können:
wurde von der Gesellschaft, auf den Vorschlag des Präsi-
diums, beschlossen, eine eigene Akten-Sammlung zu veranstalten,
die aus reinen Beobachtungen der Krankheit in älterer und
neuerer Zeit, so viel möglich aus allen Cantonen der Schweiz,

und aus betreffenden Sektions-Befunden, Zeichnungen und Präparaten bestehen, und den dazu fähigen Mitgliedern der Gesellschaft zur Einsicht, Benutzung und Bearbeitung des Gegenstandes mitgetheilt werden soll. Auf diesem Wege hofft die Gesellschaft in den Besitz von Materialien zu einer vollständigeren Geschichte der Lungenseuche in der Schweiz zu gelangen, aus welchen dann die Krankheit näher charakterisirt, die ihr entgegen zu setzende Präservativ- und Radicalcur und die dagegen zu treffenden polizeylichen Maßnahmen entnommen werden können. Die Nothwendigkeit hiervon ergibt sich schon daraus, daß die bisherigen Schriftsteller über den so äußerst wichtigen Punkt der Ansteckbarkeit oder Nichtansteckbarkeit der Krankheit geradezu widersprechende Meinungen vertheidigen. — Um den zu erwartenden Bearbeitungen hierüber eine bestimmte Richtschnur zu geben, und die noch immer streitigen Punkte, über die besondere Auskunft gewünscht wird, näher zu bezeichnen: sind folgende Fragen aufgestellt worden:

1. Was für Schädlichkeiten sind es, welche Lungenseucht hervorrufen? Tragen atmosphärische Einflüsse wesentlich dazu bey? Sind Dertlichkeiten wirksam, z. B. sumpfige Liesen; oder wird die Krankheit auch in bedeutenden Höhen, z. B. auf den Alpen, bemerkt? — Es ist in jedem Falle nothwendig, die Localitäts- und Witterungsverhältnisse der Ortschaften anzugeben, an welchen die beschriebene Krankheit beobachtet wurde.

2. Hat man bestimmte Beyspiele, daß die Krankheit sich bey uns primitiv entwickelte; oder wurde dieselbe immer als eine eingeschleppte Krankheit angesehen und erkannt?

3. Sind besondere Körper-Constitutionen des Vie-

hes, oder Geschlecht, Alter, Race u. s. w. der Krankheit besonders unterworfen, und in welchen Verhältnissen?

4. Ist die Krankheit ansteckend, und in welchen Zeiträumen derselben? Steckt sie bloß durch Berührung an; odertheilt sich der Ansteckungsstoff durch die Luft mit? Kann der Ansteckungsstoff, z. B. an Kleidern, aus einem Stalle in den andern übertragen werden? Welches sind überhaupt die Weihen des Ansteckungsstoffes: Hautaussöpfung, Auswurf, Nasenschleim, Excremente und andere ab- und ausgesonderte Stoffe? Können auch durchgeseuchte Thiere im Zeitraume der Wiedergenesung noch anstecken? Kann die Krankheit Kälbern angeboren werden? Kommt dieselbe nur als reine Epizootie vor, so daß viele Thiere gleichzeitig erkranken; oder zeigt sie sich auch sporadisch, und ist sie in diesem Falle allemahl ansteckend?

5. Hat die Krankheit einen entzündlichen Charakter; oder ist die Entzündung eine bloße Complication derselben; oder ist die Krankheit etwa bloß ein Ausgang einer vorher gegangenen sogenannten verborgenen Entzündung? Welcher Nahme entspricht somit der Natur oder nächsten Ursache der Krankheit am besten; und haben nicht etwa schon Verwechslungen mit andern Krankheiten zu falschen ärztlichen Behandlungen und fehlerhaften polizeylichen Maßregeln verleitet?

6. Hat die Krankheit verschiedene Formen, z. B. eine acute und eine chronische? Ist der Unterschied zwischen trockener und nasser Lungenseuche wesentlich begründet?

7. Welche pathognomonischen Zeichen unterscheiden die Krankheit von allen übrigen Lungen-Krankheiten; und mit welcher hat sie die meiste Neigung?

8. Was für Resultate haben die Impfversuche gegeben; und können überhaupt sichere Resultate daraus hergeleitet werden?

9. Folgen immer Nachfrankheiten auf die Durchseuchung (das Überstehen der Lungenseuche), und welche?

10. Kennen wir zuverlässige Präservativ = Mittel der Krankheit; wann ist eine Präservativcur angezeigt, und auf welchen Grundsätzen muß sie beruhen? Ist das Haarseil an den Seiten der Brust ein solches; oder ist es hinreichend, das Vieh so zu stellen, daß es sich mit den Köpfen nicht berühren kann?

11. Was für eine Heilmethode hat sich bisher am hülfreichsten gegen die Lungenseuche bewiesen? Ist das Tödtschlagen des angesteckten und verdächtigen Viehes zweckmäßig? Ist der Nutzen desselben so groß, daß man den einzelnen Viehbesitzer, ohne ihm den vollen Schaden zu verüchten, seines Viehstandes berauben darf? Stiftet überhaupt der Gebrauch der Keule mehr Nutzen als Schaden? Welches sind die angemessensten Polizey-Maßregeln gegen diese Krankheit; und können dieselben in allen Fällen immer die gleichen seyn?

12. Welches sind die beständigen, wesentlichen frankhaften Erscheinungen bey Sektionen? Ist ein Exsudat in und auf die Lungen und in die Brusthöhle eine solche constante Erscheinung?

Der praktische Arzt Hr. Wirth, Lehrer an der Thierärzneischule zu Zürich, wurde zum Gesellschafts-Bibliothecar gewählt, und die Bibliothek von Chaa in im Canton Zug, wo sie bisher unter der sorgfältigen und treuen Besor-

gung des vorhergehenden Bibliothecars, Hrn. Dr. Baumgartner, stand, nach Zürich verlegt.

Elf neue Mitglieder traten der Gesellschaft bei; und durch 16 eingegangene Abhandlungen bewiesen die Mitglieder fortdauernde freudige Thätigkeit. —

In der zwölften Sitzung der Gesellschaft in Küsnacht, Cantons Schwyz, den 24. August 1824, beschäftigte sich die Gesellschaft vorzüglich mit dem Vorschlage, durch Anordnung häufigerer Sektions-Versammlungen einen engeren inneren Zusammenhang unter den Mitgliedern, und die Anregung größerer Thätigkeit derselben überhaupt zu erzielen. In diesen Sektions-Versammlungen sollen die eingegangenen Arbeiten zuerst behandelt werden, da dies in der Hauptversammlung der Gesellschaft, wegen Kürze der Zeit, unmöglich geschehen kann.

Für das kommende Jahr wurden als Gegenstände zur Bearbeitung und Preisbewerbung für die Mitglieder der Gesellschaft nachstehende Krankheiten aufgestellt:

1. Die Lecksucht des Rindviehes und das Erscheinen derselben als sporadische und enzootische Krankheit.
2. Die Kälberlähme, oder das sogenannte gelbe Wasser junger Kälber. —

Elf Arbeiten von Mitgliedern wurden eingereicht, und zwey neue Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen.

2.

**Revidirte Verordnung einer Unterrichtsanstalt für
junge Leute, welche sich der Thierheilkunde
widmen wollen.**

Der Kleine Rath, überzeugt von der Wichtigkeit der Thierarzneykunde für den hiesigen Canton, welcher die Viehzucht zu einem seiner Haupterwerbszweige macht, und in der Absicht, ohne Aufwendung allzu kostbarer, dem Staate lästiger Mittel, die Verbesserung dieses Polizey-Gegenstandes durch unmittelbare Einwirkung auf den Unterricht der Thierärzte zu bezwecken, nach angehörtem Gutachten des Löbl. Sanitäts-Collegiums und der Löbl. Commission des Innern, und nach vorgenommener Revision der unterm 25. Jänner 1820 erlassenen dießfälligen Verordnung, — beschließt:

§. 1.

Kein der Thierheilkunde Beflissener soll zum Examen zugelassen werden, wenn derselbe nicht durch Zeugnisse bewiesen kann, daß er sich entweder auf einer auswärtigen Thierarzneyschule vollständig gebildet, oder einen Unterrichts-Curs an hiesiger Anstalt gemacht, und hernach noch ein Jahr den praktischen Unterricht von einem patentirten Thierarzte erhalten habe.

§. 2.

Der Unterrichts-Curs theilt sich in vier halbjährliche Abtheilungen. Nach Verfluss von ein und einem halben Jahre, vom Beginnen des Lehrcurses in der Anstalt, wird das Sanitäts-Collegium, in Gemäßheit des Erfolges der mit den Schülern vorzunehmenden Prüfungen und der sie be-

treffenden Zeugnisse ihrer Lehrer, entscheiden, welche Schüler aus der Anstalt zu entlassen seyen, und welche hingegen in dem vierten halben Jahre sich durch fortgesetztes Studium die noch mangelnden Kenntnisse erwerben sollen.

§. 3.

Derjenige Thierarzt, bey welchem ein der Thierheilkunde Besflissener nach seinem Austritte aus der Anstalt den praktischen Unterricht zu nehmen Willens ist, soll dem Sanitäts-Collegium angezeigt und von demselben genehmigt werden.

§. 4.

Um zum Unterrichte zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß ein jeder, der sich in der Anstalt zum Thierarzte bilden will, der Auffichts-Commission derselben ein pfarranentliches Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die erworbenen vorbereitenden Kenntnisse eingebe, und in einer von den Lehrern, in Beyseyn der Auffichts-Commission, mit ihm vorzunehmenden Prüfung, seine Fertigkeit im Lesen und in Abfassung von schriftlichen Aufsätzen genügend darthue.

§. 5.

In jeder halbjährigen Cursus-Abttheilung wird, mit Ausnahme des Sonntags, alle Tage in der Woche Unterricht ertheilt, und zwar des Morgens drey, des Nachmittags zwey Stunden, an den Samstagen hingegen nur drey Stunden Vormittags.

§. 6.

Zu den Ferien sind acht Tage in der Ernte, acht Tage im Herbste, und vierzehn Tage zwischen den Semestral-

Cursen festgesetzt. Mit dem ersten November jedes zweyten Jahres wird der Unterricht in der Unstalt eröffnet.

§. 7.

Den Zöglingen bleibt es gänzlich freigestellt, wo und wie sie sich ver kostgelden wollen; doch darf ihre Wohnung nicht über eine halbe Stunde von dem Unterrichtsorte entfernt seyn.

§. 8.

Der Unterricht begreift in sich folgende Fächer der Veterinär-Kunde.

- a. Die Lehre von der äusseren Bildung und Beschaffenheit der Thiere.
- b. Thierergliederungskunde.
- c. Physiologie.
- d. Gesundheits-Erhaltungskunde mit den allgemeinen Grundsätzen der Viehzucht.
- e. Allgemeine Krankheitslehre.
- f. Semiotik.
- g. Allgemeine Heilkunde.
- h. Arzneymittellehre.
- i. Chirurgie.
- k. Geburtshilfe.
- l. Besondere Krankheitslehre und Heilkunde.
- m. Seuchenlehre.
- n. Gerichtliche Thierheilkunde.

§. 9.

In der ersten halbjährigen Curs-Abtheilung sollen folgende Fächer der Thierheilkunde vorgetragen werden: die Lehre von der äusseren Beschaffenheit der Thiere; die Thierergliederungskunde, die Zoophysiologie und die Gesundheits-Erhals-

tungskunde in Verbindung mit Thierzucht. Und zwar trägt der erste Lehrer in wöchentlich 3 Stunden die Lehre von der äußerer Beschaffenheit der Thiere und in 14 Stunden die Thierergliederungskunde; der zweyte Lehrer in wöchentlich 8 Stunden die Zoophysiologie und in 3 Stunden die Gesundheits-Erhaltungskunde vor.

§. 10.

In der zweyten halbjährigen Curs=Abtheilung sollen folgende Fächer vorgetragen werden: allgemeine Krankheitslehre; Semiotik; allgemeine Heilkunde; Arzneymittellehre und Chirurgie. Und zwar trägt der erste Lehrer in wöchentlich 9 Stunden Chirurgie, in 5 Stunden allgemeine Heilkunde und in 3 Stunden Semiotik; der zweyte Lehrer in wöchentlich 6 Stunden allgemeine Krankheitslehre und in 5 Stunden Arzneymittellehre vor.

§. 11.

In der dritten halbjährigen Curs=Abtheilung sollen folgende Fächer vorgetragen werden: Thierergliederungskunde; Geburtshülfe; besondere Krankheitslehre und Heilkunde; Seuchenlehre und gerichtliche Thierheilkunde. Und zwar trägt der erste Lehrer in wöchentlich 6 Stunden Thierergliederungskunde und in 11 Stunden besondere Krankheitslehre und Heilkunde; der zweyte Lehrer in wöchentlich 3 Stunden Geburtshülfe, in 6 Stunden Seuchenlehre und in 2 Stunden gerichtliche Heilkunde vor.

§. 12.

Um Ende eines jeden Semesters sollen die Lehrer dem Sanitäts-Collegium ein gemeinschaftliches schriftliches Zeugniß von den Schülern, eingeben, und ein Examen mit den-

selben vornehmen, zu welchem die Mitglieder des Sanitäts-Collegiums eingeladen werden. Vorzüglich aber sind die Mitglieder der Aluffichts-Commission demselben beizuwohnen gehalten.

§. 13.

Dem Sanitäts-Collegium steht es zu, diejenigen Schüler, welche bey der Prüfung nach Verfluß des ersten Semesters als unsfähig und unfleißig erfunden werden, zurückzuweisen, und von der Anstalt zu entfernen.

§. 14.

Den fleißigsten und fähigsten Schülern hingegen werden am Ende des anderthalbjährigen Lehrcurses Prämien ertheilt, wozu eine Summe von 60 Franken verwendet wird. Diese Prämien sollen in nützlichen Veterinär-Büchern oder Instrumenten bestehen.

§. 15.

Nach beendigtem Lehrcurse der drey Semester wird dem Sanitäts-Collegium von den Lehrern wiederum ein sorgfältiger Bericht über die Kenntnisse und das Betragen der Schüler abgestattet, woraufhin dasselbe entscheidet: welche der Zöglinge, nachdem sie vorher bey einem Thierarzte den praktischen Unterricht erhalten haben, zu der endlichen Prüfung zugelassen werden sollen, und welche hinwieder anzurufen seyen, noch einen vierten Semester in der Anstalt zu bleiben, um diejenigen Studien-Fächer nachzuholen, in welchen die Zöglinge noch nicht hinlängliche Fortschritte gemacht haben.

§. 16.

Die Anstalt wird der Alufficht einer Commission von zwey Mitgliedern aus dem Mittel des Sanitäts-Collegi-

ums anvertraut, mit welchen die Lehrer, sowohl über die Weise ihres Lehrvortrages, als über die Auswahl der erforderlichen Bücher, Rücksprache zu nehmen haben.

§. 17.

Wenn sich Jünglinge zeigen, welche sich durch vorzügliche Talente, Fleiß und ein tadelloses sittliches Verhalten ausgezeichnet, und zugleich die nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse erworben haben, um von den Lehrvorträgen auf höhern Anstalten vollen Gebrauch zu machen, welche aber nicht hinlängliches ökonomisches Vermögen besitzen, um auf auswärtigen Veterinär-Schulen ihre Kenntnisse zu erweitern; so kann das Sanitäts-Collegium solche der Regierung, so weit es das Bedürfniß unsers Cantons erfordert, für angemessene Unterstützung empfehlen, damit es demselben niemahls an vorzüglich geschickten Thierärzten und an Candidaten zu den Lehrerstellen an hiesiger Veterinär-Anstalt gedrehe.

§. 18.

Zur Ertheilung des Unterrichtes werden ein erster und ein zweyter Lehrer angestellt, deren Ernennung dem Sanitäts-Collegium zusteht, ohne daß solches an den Oberthierarzt und seinen Adjunkten gebunden ist. Es bestätigt dieselben, wenn es mit ihren Berichtungen zufrieden ist, zu 3 Jahren um, und wählt, nothwendigen Falls, Andere an ihre Stelle. Von den täglichen Unterrichtsstunden fallen dem ersten Lehrer 3, und dem zweyten Lehrer 2 Stunden zu.

§. 19.

Der erste Lehrer bezieht von der Regierung eine jährliche fixe Besoldung von 400 Franken, der zweyte Lehrer eine jährliche fixe Besoldung von 240 Franken.

§. 20.

Für jeden Semester bezahlt ein Zögling der Anstalt den Lehrern $1 \frac{1}{2}$ Louisd'or oder 24 Schweizerfranken Honorar, und zwar mit Anfang von jedem der drey Semester. Zöglinge, welche im Falle wären, auch noch den vierten Semester an der Anstalt zu bleiben, haben den Lehrern die weitere Zahlung von 24 Franken zu leisten. Von diesem Honorar hat der erste Lehrer 3 Fünftel, der zweyte Lehrer 2 Fünftel zu beziehen.

§. 21.

Nach Verfluss von vier Jahren soll dem Kleinen Rath ein umständlicher neuer Bericht des Sanitäts-Collegiums von dem Fortgange und den Verhältnissen der Anstalt, so wie von den dannzumahl in dieser Verordnung allenfalls wünschbaren Abänderungen erstattet werden, damit derselbe das weiter angemessen Erachtete verfügen möge.

Aus Auftrag der hohen Regierung in Druck gegeben.

Zürich, den 29. März 1823.

Canzley des Standes Zürich:

Der Erste Staatschreiber

L a n d o l t.